

## Anhang: Übersichtstabelle über die rechtlichen Bestimmungen zum Kupieren von Hunden

Verbotene Handlung		in Kraft seit	Ausnahmen vom Verbot	Rechtsverweis
Kupieren von oder	Hundeohren	01.07.81	keine Ausnahmen	• Art. 22 Abs. 2 Bst. g TSchG
	Hunderuten	01.07.97	keine Ausnahmen	• Art. 66 Abs. 1 Bst. h TSchV
Erzeugen von Kippohren		01.07.97	keine Ausnahmen	• Art. 66 Abs. 1 Bst. h TSchV
Temporärer Export zwecks	Ohrenkupieren	01.06.88	keine Ausnahmen	• Art. 78 Abs. 1 und 2 EDAV
	Rutenkupieren	01.07.97		
	Erzeugen von Kippohren	01.07.97		
Import von Hunden mit	kupierten Ohren + jünger als 5 Monate	01.06.88 bis 31.05.02	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kupierte Hunde von im Ausland wohnhaften Haltern, für Kurzaufenthalte</li> <li>• als Umzugsgut importierte kupierte Hunde</li> </ul>	• Art. 78 Abs. 3 EDAV
	kupierter Rute + jünger als 5 Monate	01.07.97 bis 31.05.02		
	kupierten Ohren / kupierter Rute	01.06.02		
Anpreisen / Verkaufen von oder	Hunden mit kupierten Ohren	01.06.88	• vor Inkrafttreten des Verbots kupiert	• Art. 66 Abs. 1 Bst. i TSchV
	Hunden mit kupierter Rute	01.07.97	• kupierte Hunde ausländischer Herkunft, die vor dem 01.06.2002 legal importiert wurden (älter als 5 Monate zum Zeitpunkt der Einfuhr)	

Ausstellen <sup>1</sup> von Hunden mit	kupierten Ohren	01.06.88	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vor Inkrafttreten des Verbots kupierte Hunde</li> <li>• kupierte Hunde ausländischer Herkunft, die vor dem 01.06.2002 legal importiert wurden (älter als 5 Monate zum Zeitpunkt der Einfuhr)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 66 Abs. 1 Bst. i TSchV</li> </ul>
	kupierter Rute	01.07.97	<ul style="list-style-type: none"> <li>• als Umzugsgut importierte kupierte Hunde</li> <li>• kupierte Hunde von im Ausland wohnhaften Haltern, für Kurzaufenthalte</li> </ul>	

---

<sup>1</sup> Ausstellungsreglement der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG: Ab 2006 sind in der Schweiz an Ausstellungen keine kupierte Hunde mehr zugelassen (Entscheid der SKG vom 23.04.2005)